

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1975

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 15. Dezember 1975

Nr. 25

Tag	INHALT	Seite
10. 11. 75	Bekanntmachung der Neufassung des Landtagswahlgesetzes	801
18. 11. 75	Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge für die Sozialversicherung	820
25. 11. 75	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung	821
13. 11. 75	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder	822
14. 11. 75	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen	822
18. 11. 75	Verordnung des Justizministeriums zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	832
20. 11. 75	Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Rechnungsjahr 1975 (FAG DV 1975)	833
20. 11. 75	Verordnung des Finanzministeriums über die Berufung der sachkundigen Mitglieder der Gutachterausschüsse bei den Oberfinanzdirektionen	834
20. 11. 75	Anordnung des Finanzministeriums über die Errichtung von Landesoberkassen	834
25. 11. 75	Verordnung des Finanzministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach § 29 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter	835
	Verkündung im Staatsanzeiger	835
	Berichtigung der Zweiten Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Landesstelle für Baustatik und der staatlichen Prüfümter für Baustatik vom 15. Oktober 1975 (Ges. Bl. S. 747)	835

Bekanntmachung der Neufassung des Landtagswahlgesetzes

Vom 10. November 1975

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 6. Mai 1975 (Ges. Bl. S. 293) wird nachstehend der ab 24. Mai 1975 geltende Wortlaut des Landtagswahlgesetzes bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus dem Gesetz über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1963 (Ges. Bl. S. 153) und den Änderungen durch

a) Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes, der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. März 1970 (Ges. Bl. S. 84),

b) Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111),

c) Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 7. April 1970 (Ges. Bl. S. 124),

d) das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 6. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 277) und

e) das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 6. Mai 1975 (Ges. Bl. S. 293).

Die Anlage wird auf Grund von Artikel 6 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes nach dem Stand vom 1. Oktober 1975 neu bekanntgemacht.

STUTTGART, den 10. November 1975

Innenministerium
SCHIESS

**Gesetz über die Landtagswahlen
(Landtagswahlgesetz)
in der Fassung vom 10. November 1975**

**Erster Abschnitt
Wahlssystem**

Artikel 1

Zahl der Abgeordneten und Art der Wahl

- (1) Der Landtag setzt sich aus mindestens 120 Abgeordneten zusammen, die in 70 Wahlkreisen nach Wahlvorschlägen von Parteien oder von Wahlberechtigten für Einzelbewerber gewählt werden.
- (2) Parteien können in jedem Wahlkreis einen Bewerber und einen Ersatzbewerber vorschlagen. Ein Einzelbewerber kann nur in einem Wahlkreis vorgeschlagen werden.
- (3) Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Summe der Stimmzahlen der Bewerber einer Partei in den Wahlkreisen ergibt die Gesamtstimmzahl der Partei im Land.

Artikel 2

(aufgehoben)

Artikel 3

Verteilung der Abgeordnetensitze

- (1) 120 Abgeordnetensitze werden auf die Parteien im Verhältnis ihrer Gesamtstimmzahlen im Land nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Parteien, die weniger als fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, werden hierbei nicht berücksichtigt. Haben Parteien mit einem geringeren Stimmenanteil als fünf vom Hundert oder Einzelbewerber Sitze nach Absatz 3 Satz 1 erlangt, so werden entsprechend weniger Sitze verteilt.
- (2) Die jeder Partei im Land zustehenden Sitze werden auf die Regierungsbezirke im Verhältnis der von ihr dort erreichten Stimmzahlen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt.
- (3) In jedem Wahlkreis ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erreicht hat. Stehen einer Partei nach

Absatz 2 in einem Regierungsbezirk mehr Sitze zu, als ihre Bewerber dort erlangt haben, so werden die weiteren Sitze ihren nicht nach Satz 1 gewählten Bewerbern in diesem Regierungsbezirk in der Reihenfolge der Höhe ihrer Stimmzahlen in den Wahlkreisen zugeteilt.

(4) Erlangt eine Partei in einem Regierungsbezirk nach Absatz 3 Satz 1 mehr Sitze, als ihr dort nach Absatz 2 zustehen, so erhöht sich die Zahl der auf den Regierungsbezirk insgesamt entfallenden Sitze um so viele, als erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Mehrsitze die Sitzverteilung im Regierungsbezirk im Verhältnis der von den Parteien dort erreichten Stimmzahlen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu gewährleisten; die Zahl der Abgeordneten erhöht sich über 120 hinaus entsprechend. Bei gleicher Höchstzahl fällt der letzte Sitz an die Partei, die Mehrsitze erlangt hat. Für die Zuteilung der weiteren Sitze gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Stehen einer Partei in einem Regierungsbezirk nach Absatz 2 oder nach Absatz 4 mehr Sitze zu, als sie dort Bewerber hat, so werden die weiteren Sitze den Ersatzbewerbern im Regierungsbezirk in der Reihenfolge der Höhe der Stimmzahlen der Bewerber in den Wahlkreisen zugeteilt.

(6) Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet im Fall des Absatzes 3 Satz 1 das vom Kreiswahlleiter, in den übrigen Fällen und bei gleichen Höchstzahlen das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Sitze, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht verteilt werden können, bleiben auch dann unbesetzt, wenn dadurch die Zahl der Abgeordneten 120 nicht erreicht.

Artikel 4

Verbot der Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge ist nicht zulässig.

Zweiter Abschnitt

Gliederung des Wahlgebiets

Artikel 5

Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Land. Es gliedert sich in Wahlkreise, Gemeindewahlgebiete und Wahlbezirke.

Artikel 6*Wahlkreise*

(1) Das Wahlgebiet wird in die Wahlkreise 1 bis 70 eingeteilt. Die Wahlkreise ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(2) Werden Grenzen von Gemeinden oder Landkreisen geändert, so ändern sich entsprechend die Grenzen der betroffenen Wahlkreise. Bei der Neubildung einer Gemeinde aus Gemeinden oder Teilen von Gemeinden eines Landkreises, die zu verschiedenen Wahlkreisen gehören, fällt die neue Gemeinde dem nach der Einwohnerzahl kleineren Wahlkreis zu. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grenzänderungen, die später als sechs Monate vor dem Wahltag rechtswirksam werden.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, die Anlage zu diesem Gesetz erneut ganz oder teilweise bekanntzumachen, wenn sich Wahlkreise nach Absatz 2 ändern oder wenn die Beschreibung des Gebiets eines Wahlkreises oder der Name eines Wahlkreises sonst unrichtig geworden ist.

Artikel 7*Gemeindewahlgebiete und Wahlbezirke*

(1) Jede Gemeinde, die nicht selbst einen oder mehrere Wahlkreise bildet, ist ein Gemeindewahlgebiet.

(2) In größeren Gemeinden sind Wahlbezirke zu bilden. Das Nähere über ihre Bildung und Bekanntmachung bestimmt die Wahlordnung. Sie kann auch Bestimmungen über die Einrichtung von Sonderwahlbezirken treffen, in denen nur mit Wahlscheinen (Art. 23) gewählt werden kann.

Dritter Abschnitt**Wahlrecht und Wählbarkeit****Artikel 8***Wahlrecht*

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Abs. 2).

(2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht

oder

- b) wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder nach § 63 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist

oder

- c) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Artikel 9

(aufgehoben)

Artikel 10*Ausübung des Wahlrechts*

(1) Ein Wahlberechtigter kann sein Wahlrecht nur ausüben, wenn er in ein Wählerverzeichnis (Art. 22) eingetragen ist oder einen Wahlschein (Art. 23) hat.

(2) Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann innerhalb des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, entweder

- a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

- b) durch Briefwahl

wählen.

Artikel 11*Wählbarkeit*

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

(2) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Vierter Abschnitt**Wahlorgane****Artikel 12***Gliederung der Wahlorgane*

Wahlorgane sind

der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß für das gesamte Wahlgebiet,

je ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis,

je ein Gemeindewahlleiter und ein Gemeindewahlausschuß für jedes Gemeindewahlgebiet,

je ein Wahlbezirksvorsteher und ein Wahlbezirksausschuß für jeden Wahlbezirk,
 mindestens je ein Wahlvorsteher für die Briefwahl und ein Wahlausschuß für die Briefwahl für jeden Wahlkreis.

Artikel 13

Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß

- (1) Der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß haben ihren Sitz in Stuttgart.
- (2) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Innenministerium berufen.
- (3) Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und vier bis zehn vom Innenministerium zu berufenden Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer bestimmt das Innenministerium. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Lande bestehenden Parteien angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Das Innenministerium macht die Berufung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters und die Bestellung des Landeswahlausschusses im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt. Es stellt die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung.

Artikel 14

Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschüsse

- (1) Der Sitz der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschüsse wird vom Innenministerium bestimmt.
- (2) Die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter werden vom Innenministerium berufen.
- (3) Die Kreiswahlausschüsse bestehen aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und vier bis sieben vom Kreiswahlleiter zu berufenden Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer bestimmt der Kreiswahlleiter. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Wahlkreis bestehenden Parteien angemessen berücksichtigt werden. Besteht der Wahlkreis aus mehreren Landkreisen, Stadtkreisen oder Teilen von solchen, so sollen die einzelnen Gebiete, aus denen sich der Wahlkreis zusammensetzt, nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) Das Innenministerium macht die Berufung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, die Kreiswahlleiter machen die Bestellung des Kreiswahlausschusses wie die amtlichen Veröffentlichungen der Stadt- oder Landkreise im Wahlkreis

bekannt. Die Landkreise und Stadtkreise sind verpflichtet, die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel 15

Gemeindewahlleiter und Gemeindewahlausschüsse

- (1) Gemeindewahlleiter und Stellvertreter des Gemeindewahlleiters sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter oder die an ihrer Stelle vom Gemeinderat bestellten Gemeindebeamten.
- (2) Die Gemeindewahlausschüsse bestehen aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzendem und vier bis sieben vom Gemeinderat zu berufenden Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer bestimmt der Gemeinderat. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die in der Gemeinde bestehenden Parteien angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die Bürgermeister machen die Bestellung des Gemeindewahlausschusses in ortsüblicher Weise bekannt. Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel 16

Wahlbezirksvorsteher und Wahlbezirksausschüsse

- (1) In Gemeinden, die aus mehreren Wahlbezirken bestehen (Art. 7 Abs. 2), ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlbezirksvorsteher und ein Wahlbezirksausschuß zu bestellen.
- (2) Die Wahlbezirksvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat berufen.
- (3) Die Wahlbezirksausschüsse bestehen aus dem Wahlbezirksvorsteher als Vorsitzendem und zwei bis vier vom Gemeinderat zu berufenden Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer bestimmt der Gemeinderat. Für die Beisitzer sind Stellvertreter in gleicher Anzahl zu berufen. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die in der Gemeinde bestehenden Parteien angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Der Gemeinderat kann seine Befugnisse nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 ganz oder teilweise auf den Bürgermeister übertragen.
- (5) Art. 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 17

Wahlvorsteher und Wahlausschüsse für die Briefwahl

- (1) Die Wahlausschüsse für die Briefwahl haben ihren Sitz am Sitz des Kreiswahlleiters. Sie bestehen aus je einem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und je zwei bis vier

Beisitzern. Die Zahl der im Wahlkreis zu bildenden Ausschüsse sowie die Zahl ihrer Beisitzer bestimmt der Kreiswahlleiter. Für die Beisitzer sind Stellvertreter in gleicher Anzahl zu berufen.

(2) Die Wahlvorsteher für die Briefwahl, deren Stellvertreter und die Beisitzer werden vom Kreiswahlleiter berufen. Art. 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 18

Amtsdauer und Beschlußfähigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse bleiben bis zu ihrer Neubestellung bestehen. Einzelne Mitglieder der Ausschüsse können aus wichtigem Grunde schon vor deren Neubestellung entpflichtet oder ersetzt werden.

(2) Für die Beschlußfähigkeit des Landeswahlausschusses und der Kreiswahlausschüsse ist die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder, für die Beschlußfähigkeit der Gemeindevahlausschüsse, der Wahlbezirksausschüsse und der Wahlausschüsse für die Briefwahl die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Beisitzer oder ihrer Stellvertreter erforderlich.

(3) Die stellvertretenden Ausschußmitglieder sind zur Teilnahme an allen Sitzungen des Ausschusses berechtigt. Sie sind jedoch nur stimmberechtigt, wenn das von ihnen zu vertretende Ausschußmitglied nicht anwesend ist. In den Wahlbezirksausschüssen und in den Wahlausschüssen für die Briefwahl kann jeder Stellvertreter jedes ordentliche Mitglied vertreten.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 19

Gemeinsame Vorschriften über die Mitglieder der Wahlausschüsse

(1) Zu Mitgliedern der Wahlausschüsse dürfen nur Wahlberechtigte bestellt werden. Sie sollen in dem Gebiet wahlberechtigt sein, für das der Ausschuß bestellt wird.

(2) Wahlberechtigte, die als Bewerber auf einem Wahlvorschlag benannt sind, sollen nicht zu Mitgliedern der Wahlausschüsse bestellt werden oder, wenn sie bereits bestellt sind, in diesen nicht tätig werden.

(3) Im übrigen ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Stelle eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Wahlorgan zu übernehmen. Hiervon sind ausgenommen

a) Mitglieder der Regierung,

b) Mitglieder des Bundestags und des Landtags,

c) Geistliche, Ärzte, Tierärzte, Apotheker und Hebammen,

d) Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,

e) Personen, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben,

f) Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes erschwert,

g) Personen, die sich am Sitzungstage des betreffenden Wahlausschusses aus zwingenden Gründen außerhalb seines Sitzes aufhalten.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer sich ohne ausreichenden Grund weigert, ein Wahllehrenamt zu übernehmen, oder sich den Pflichten eines solchen entzieht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, wenn es sich um ordentliche oder stellvertretende Beisitzer des Landeswahlausschusses handelt, der Landeswahlleiter, sonst der Kreiswahlleiter.

(5) Ein Anspruch auf Vergütung für die ehrenamtliche Tätigkeit besteht nicht. Ist ein Verpflichteter außerhalb seines Wohnorts tätig, so erhält er Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes; bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes richtet sich der Kostenersatz nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften. Ist ein Verpflichteter an seinem Wohnort tätig, so sind auf Antrag die notwendigen Fahrkosten für Beförderungsmittel zu erstatten. Die Wahlordnung trifft Bestimmungen über die Gewährung eines Zehrgeldes an die Mitglieder der Wahlausschüsse.

(6) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren zu ehrenamtlicher Tätigkeit in Wahlausschüssen berufenen Arbeitnehmern die erforderliche freie Zeit ohne Abzug am Lohn oder Gehalt zu gewähren.

Fünfter Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

Artikel 20

Wahltag

Die Regierung bestimmt den Wahltag und gibt ihn im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt. Der Wahltag ist auf einen Sonntag festzusetzen.

Artikel 21

Mitwirkung der Landkreise und Gemeinden

Die Landkreise und Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Das Innenministerium kann den Landkreisen und Gemeinden Weisungen erteilen.

Artikel 22

Wählerverzeichnisse

(1) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden.

(2) In das Wählerverzeichnis einer Gemeinde sind alle Personen einzutragen, die voraussichtlich am Wahltag das Wahlrecht und einen Wohnsitz in der Gemeinde haben werden. Personen mit mehreren Wohnsitzen im Wahlgebiet werden nur an ihrem Hauptwohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen. In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken ist das Wählerverzeichnis nach Wahlbezirken zu gliedern.

(3) Das Wählerverzeichnis ist in der Regel vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl öffentlich auszulegen.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses (Auslegungsfrist) dessen Berichtigung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Gegen seine Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach ihrer Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde.

(5) Vom Beginn der Auslegungsfrist an sind Eintragungen und Streichungen im Wählerverzeichnis nur noch zulässig, wenn eine Entscheidung gemäß Absatz 4 ergangen oder wenn ein Grund für den Verlust des Wahlrechts erst nach Beginn der Auslegungsfrist eingetreten oder dem Bürgermeister bekanntgeworden ist. Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl mittags 12 Uhr abzuschließen. Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses ist jede Veränderung unzulässig.

(6) Das Nähere über die Aufstellung, die Berichtigung und den Abschluß der Wählerverzeichnisse sowie über deren öffentliche Auslegung bestimmt die Wahlordnung.

Artikel 23

Wahlscheine

(1) Ein Wahlberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er nach Beginn der Auslegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, sein Wahlrecht auszuüben.

Ein Wahlberechtigter, der in keinem Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn er erst nach Ablauf der Auslegungsfrist das Wahlrecht erlangt oder durch den Wegfall eines Ausschließungsgrundes wiedererlangt hat,
- b) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- c) wenn das Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses durch eine Entscheidung gemäß Art. 22 Abs. 4 festgestellt oder diese Entscheidung dem Bürgermeister mitgeteilt worden ist.

Wer Anspruch auf Erteilung eines Wahlscheins hat, erhält auf Antrag mit dem Wahlschein auch die weiteren Unterlagen zur Ausübung der Briefwahl ausgehändigt.

(2) Wahlscheine werden vom Bürgermeister ausgestellt. Zuständig ist der Bürgermeister am Wohnsitz des Antragstellers. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. b ist der frühere Wohnsitz maßgebend. Bei Versagung eines Wahlscheines oder der Briefwahlunterlagen gilt Art. 22 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(4) Das Nähere über die Ausgabe der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen bestimmt die Wahlordnung. Sie kann für besondere Fälle zulassen, daß Wahlscheine von Amts wegen ausgegeben werden.

Artikel 24

Wahlräume und deren Ausstattung

(1) Die Gemeinden haben für die Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume zu sorgen und das erforderliche Bedienungspersonal zu stellen.

(2) Das Nähere über die Ausstattung der Wahlräume und die Beschaffung der Wahlzettel und Wahlumschläge bestimmt die Wahlordnung.

Sechster Abschnitt

Wahlvorschläge

Artikel 25

Aufstellung von Wahlbewerbern und Unterzeichnung der Wahlvorschläge

(1) Parteien müssen ihre Bewerber in einer Versammlung ihrer wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von diesen nicht früher als 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in den letzten 15 Monaten vor Ablauf der Wahlperiode in geheimer Wahl aufstellen. In Stadtkreisen, die mehrere ganze Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt werden.

(2) Wahlvorschläge von Parteien müssen von dem nach den Parteisatzungen hierfür zuständigen Organ unterzeichnet sein. Parteien, die während der letzten Wahlperiode im Landtag nicht vertreten waren, bedürfen für ihre Wahlvorschläge außerdem der Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Wahlvorschläge für Einzelbewerber müssen von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein.

(3) Die einen Wahlvorschlag unterzeichnenden Wahlberechtigten können nicht zugleich andere Wahlvorschläge unterzeichnen. Sie müssen ihre Unterschrift persönlich abgeben. Die Unterschrift kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 27 Abs. 1) durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden; die Erklärung ist gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugeben.

(4) Parteien müssen nachweisen, daß sie ihre Bewerber nach den Vorschriften des Absatzes 1 und satzungsgemäß aufgestellt haben. In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Die Zustimmung kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 27 Abs. 1) zurückgenommen werden.

(5) Das Nähere über die Unterzeichnung der Wahlvorschläge und über den Nachweis der ordnungsmäßigen Aufstellung der Bewerber bestimmt die Wahlordnung.

Artikel 26

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Bewerber und Ersatzbewerber einer Partei können höchstens in zwei Wahlkreisen vorgeschlagen werden. Nie-

mand darf in einem Wahlkreis in verschiedenen Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber, von Parteien außerdem ihren Namen und ihre Kurzbezeichnung, enthalten. Die Bezeichnungen verschiedener Parteien müssen sich deutlich unterscheiden. Ist dies nicht der Fall, so behält vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung oder einer gerichtlichen Entscheidung die Partei die Bezeichnung, die unter dieser Bezeichnung zuerst einen Wahlvorschlag eingereicht hat.

Artikel 27

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tage vor der Wahl bis 18 Uhr beim zuständigen Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden.

(2) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen

- a) bei Parteien der Nachweis über die ordnungsmäßige Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber (Art. 25 Abs. 4 Satz 1),
- b) die Zustimmungserklärungen der Bewerber und Ersatzbewerber (Art. 25 Abs. 4 Satz 2),
- c) Bescheinigungen über die Wählbarkeit der Bewerber und Ersatzbewerber,
- d) bei Unterzeichnung oder Mitunterzeichnung des Wahlvorschlags durch Wahlberechtigte (Art. 25 Abs. 2) Bescheinigungen über die Wahlberechtigung der Unterzeichner.

(3) Das Nähere über Form und Inhalt der einzureichenden Nachweise und über die Zuständigkeit für die Ausstellung von Wahlrechtsbescheinigungen und Wählbarkeitsbescheinigungen bestimmt die Wahlordnung.

Artikel 28

Vertrauensleute

(1) Bei Einreichung der Wahlvorschläge sollen Vertrauensleute benannt werden, die ermächtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensleute sollen den Wahlberechtigten des Wahlkreises angehören. Sind mehrere Vertrauensleute benannt, so ist im Zweifel jeder für sich allein ermächtigt. Niemand kann zugleich Vertrauensmann für mehrere Wahlvorschläge sein.

Dies gilt nicht für mehrere Wahlvorschläge derselben Partei.

(2) Bei Wahlvorschlägen, für die keine Vertrauensleute gemäß Absatz 1 benannt sind, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauensleute.

Artikel 29

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 27 Abs. 1) zurückgenommen oder geändert werden.

(2) Zurücknahme und Änderung bedürfen der Schriftform. Sie müssen bei Wahlvorschlägen von Parteien von dem für die Einreichung des Wahlvorschlags satzungsgemäß zuständigen Organ unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Parteien, die zu ihrer Wirksamkeit außer der Unterzeichnung durch das zuständige Parteiorgan noch der Unterschriften der in Art. 25 Abs. 2 bezeichneten Zahl von Wahlberechtigten bedürfen, sowie Wahlvorschläge für Einzelbewerber können nur mit Zustimmung aller Unterzeichner geändert werden. Für die Zurücknahme solcher Wahlvorschläge genügt jedoch die Zurückziehung so vieler Unterschriften nach Art. 25 Abs. 3 Satz 3, daß dadurch die Zahl der Unterzeichner unter die in Art. 25 Abs. 2 geforderte Zahl sinkt.

Artikel 30

Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge

(1) Die Kreiswahlleiter haben die bei ihnen eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellen sie behebbare Mängel fest, so haben sie die Vertrauensleute unverzüglich zur rechtzeitigen Beseitigung der Mängel aufzufordern.

(2) Mängel der Wahlvorschläge können nur solange behoben werden, als noch nicht über deren Zulassung entschieden worden ist. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften von Wahlberechtigten (Art. 25 Abs. 2), so kann der Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 27 Abs. 1) nicht mehr behoben werden.

Artikel 31

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am 30. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Der Kreiswahlausschuß hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingegangen sind oder den Vor-

schriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nicht entsprechen. Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Bewerber oder Unterzeichner, so sind diese zu streichen. Wird auf einem Wahlvorschlag der Bewerber gestrichen und ist ein Ersatzbewerber benannt, so tritt der Ersatzbewerber an die Stelle des Bewerbers.

(3) Die Prüfungspflicht des Kreiswahlausschusses erstreckt sich nur auf die Wahlvorschläge und die zu ihnen zu bringenden Nachweise. Tatsachen, die dem Kreiswahlausschuß zuverlässig bekannt oder die offenkundig sind, können jedoch von ihm berücksichtigt werden. Das Nähere über die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge bestimmt die Wahlordnung.

Artikel 32

Rechtsmittel

(1) Die Vertrauensleute können gegen Verfügungen der Kreiswahlleiter im Mängelbeseitigungsverfahren (Art. 30) den Kreiswahlausschuß anrufen.

(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so können die Vertrauensleute bis 18 Uhr des dritten Tages nach der Verkündung des Zurückweisungsbeschlusses in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß erheben. Gegen die Zulassung eines Wahlvorschlags können die Vertrauensleute der übrigen Wahlvorschläge im Wahlkreis entsprechend Satz 1 Beschwerde erheben.

(3) Die Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses müssen spätestens am 24. Tage vor der Wahl ergehen. Näheres über das Beschwerdeverfahren bestimmt die Wahlordnung.

Artikel 33

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge wie die amtlichen Veröffentlichungen der Stadt- oder Landkreise im Wahlkreis spätestens am 20. Tag vor der Wahl bekannt.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in den Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter richtet sich bei den im Landtag vertretenen Parteien nach der Stimmenzahl dieser Parteien bei der letzten Landtagswahl. Im Anschluß hieran sind sonstige Parteien in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ausgeschriebenen Parteinamen aufzuführen. Sodann folgen die übrigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter. Die Wahlvor-

schläge sind in der angegebenen Reihenfolge fortlaufend zu nummerieren. Hat in einem Wahlkreis eine in anderen Wahlkreisen vertretene Partei keinen Wahlvorschlag eingereicht oder ist ihr Wahlvorschlag zurückgewiesen worden, so fällt die Nummer dieser Partei aus.

Siebter Abschnitt

Wahlhandlung

Artikel 34

Wahlzeit

(1) Die Wahl im Wahlbezirk kann am Wahltag von 8 Uhr bis 18 Uhr ausgeübt werden. Die Wahlordnung kann für besondere Verhältnisse eine andere Festsetzung der Wahlzeit zulassen.

(2) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem sein Wahlschein ausgestellt ist, den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, daß dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr beim Kreiswahlleiter eingeht.

Artikel 35

Öffentlichkeit der Wahl

(1) Die Wahlhandlung im Wahlbezirk ist öffentlich.

(2) Der Gemeindegewahlleiter oder Wahlbezirksvorsteher hat für den geordneten Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Er kann insbesondere Personen, welche die Ruhe oder Ordnung stören, nach vergeblicher Verwarnung aus dem Wahlraum und den Zugängen zum Wahlraum verweisen. Ist ein von dieser Maßnahme Betroffener in das Wählerverzeichnis der Gemeinde oder des Wahlbezirks eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheins, so ist ihm zuvor Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts zu geben.

(3) Als Störung der Ordnung gilt auch die Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Bild oder Schrift im Wahlraum oder in den Zugängen zum Wahlraum.

Artikel 36

Wahrung des Wahlheimnisses

Die zur Wahrung des Wahlheimnisses erforderlichen Vorkehrungen regelt die Wahlordnung. Der Gemeindegewahlleiter oder Wahlbezirksvorsteher hat die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Artikel 37

Wahlzettel

(1) Für die Wahl dürfen nur amtliche Wahlzettel in amtlich abgestempelten Wahlumschlägen verwendet werden.

Wahlzettel und Wahlumschläge müssen innerhalb eines Wahlkreises in Form und Farbe einheitlich sein.

(2) Auf dem Wahlzettel erhält jeder im Wahlkreis zugelassene Wahlvorschlag eines von mehreren untereinander stehenden waagrechten Feldern. Jedes Feld enthält

a) die laufende Nummer des Wahlvorschlags,

b) den Namen, Beruf oder Stand und Wohnort und, soweit es zur Vermeidung von Zweifeln über die Person erforderlich ist, auch den Geburtstag und Geburtsort des aufgestellten Bewerbers und gegebenenfalls des Ersatzbewerbers,

c) bei Wahlvorschlägen von Parteien den Namen der Partei, gegebenenfalls unter Beifügung der geführten Kurzbezeichnung, bei anderen Wahlvorschlägen die Bezeichnung »Einzelbewerber«,

d) einen ausreichend großen Kreis für die Stimmabgabe (Art. 38).

Die Wahlvorschläge sind in der in Art. 33 Abs. 2 bestimmten Reihenfolge unter der ihnen hiernach zukommenden laufenden Nummer aufzuführen. Für ausgefallene Nummern sind keine Felder freizulassen.

(3) Die Wahlordnung kann weitere Bestimmungen über Form und Inhalt des Wahlzettels und über die Beschaffenheit der Wahlumschläge treffen.

(4) Das Innenministerium kann zulassen, daß anstelle von Wahlzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

Artikel 38

Stimmabgabe

(1) Wer seine Stimme im Wahlraum abgibt, erhält dort einen Wahlzettel und einen Wahlumschlag. Er kann erforderlichenfalls weitere Wahlzettel und Wahlumschläge nachfordern.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Wahlberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, die Wahlhandlung allein auszuführen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(3) Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in der Weise aus, daß er auf dem Wahlzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Wahlzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheiden will. Der so gekennzeichnete

Wahlzettel ist in den Wahlumschlag zu legen. Änderungen, Vorbehalte und Zusätze bei dem gewählten Wahlvorschlag und Zusätze, die gegen die guten Sitten oder die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder auf die Person des Wählers hinweisen, sowie jede Kennzeichnung des Wahlumschlags machen die Stimmabgabe ungültig.

(4) Bei der Wahlhandlung im Wahlraum überwacht der Gemeindegewahlleiter oder Wahlbezirksvorsteher oder der von ihm bestimmte Beisitzer den Einwurf des Wahlumschlags in die Wahlurne. Er vermerkt die Stimmabgabe des Wählers im Wählerverzeichnis und nimmt die Wahlscheine entgegen.

(5) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Stimmabgabe im Wahlraum ergeben, entscheidet der Gemeindegewahl Ausschuß oder Wahlbezirksausschuß.

(6) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter im Wahlbrief den verschlossenen Wahlumschlag, der den ausgefüllten Wahlzettel enthält, sowie den Wahlschein zu übersenden. Auf dem Wahlschein ist durch Unterschrift eidesstattlich zu versichern, daß der Wähler den Wahlzettel persönlich oder nach Absatz 2 Satz 2 ausgefüllt hat.

(7) Im einzelnen wird der Vorgang der Stimmabgabe und die Ausübung der Briefwahl durch die Wahlordnung geregelt.

Achter Abschnitt

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Artikel 39

Öffentlichkeit der Ergebnisfeststellung

Das Wahlergebnis ist in öffentlicher Sitzung zu ermitteln und festzustellen.

Artikel 40

Ermittlung des Wahlergebnisses in der Gemeinde oder im Wahlbezirk

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt in Gemeinden, die nicht in Wahlbezirke gegliedert sind, der Gemeindegewahl Ausschuß das Wahlergebnis in der Gemeinde. In den übrigen Gemeinden ermitteln die Wahlbezirksausschüsse das Wahlergebnis im Wahlbezirk.

(2) Die Gemeindegewahl Ausschüsse und die Wahlbezirksausschüsse haben über die Gültigkeit der abgegebenen Wahlzettel und über sonstige bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebende Fragen zu entscheiden.

Artikel 41

Ungültigkeit der Stimmabgabe

- (1) Ungültig ist die Stimmabgabe auf Wahlzetteln,
- a) die nicht in einem amtlich abgestempelten Wahlumschlag abgegeben worden sind (Art. 37 Abs. 1),
 - b) die in gekennzeichneten Wahlumschlägen abgegeben worden sind (Art. 38 Abs. 3 Satz 3),
 - c) die als nicht amtlich erkennbar sind (Art. 37 Abs. 1),
 - d) die unzulässige Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten (Art. 38 Abs. 3 Satz 3),
 - e) die keine Eintragung enthalten oder deren ganzer Inhalt durchgestrichen ist,
 - f) aus deren Inhalt der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist (Art. 38 Abs. 3 Satz 1).

(2) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

- a) sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen übersandt worden sind (Art. 38 Abs. 6 Satz 1),
- b) dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist (Art. 38 Abs. 6 Satz 2).

(3) Leer abgegebene Wahlumschläge werden als ungültige Stimmen gewertet. Mehrere in einem Wahlumschlag abgegebene Wahlzettel gelten als ein Wahlzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; bei inhaltlich verschiedener Kennzeichnung gelten sie als ein ungültiger Wahlzettel.

Artikel 42

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Die Wahlausschüsse für die Briefwahl ermitteln das Ergebnis der Briefwahl im Wahlkreis. Art. 40 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Kreiswahlausschuß ermittelt das Wahlergebnis im Wahlkreis und stellt es fest. Er hat dabei die Ermittlungen der Gemeindegewahl Ausschüsse oder Wahlbezirksausschüsse sowie der Wahlausschüsse für die Briefwahl nachzuprüfen und kann deren Entscheidungen abändern. Zurückgewiesene Wahlbriefe kann er jedoch nicht zulassen.

(3) Festzustellen sind die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen.

Artikel 43

*Feststellung des Wahlergebnisses
im Lande und Sitzverteilung*

(1) Der Landeswahlausschuß ermittelt auf Grund der von den Kreiswahlausschüssen getroffenen Feststellungen das Ergebnis der Wahl im Lande und stellt es fest. Zählfehler kann er berichtigen. Im übrigen kann er die Feststellungen nur ändern, wenn sie offenkundig unrichtig sind.

(2) Auf Grund des von ihm festgestellten Ergebnisses beschließt der Landeswahlausschuß über die Sitzverteilung und stellt die hiernach gewählten Bewerber fest (Art. 3). Bewerber, die in zwei Wahlkreisen aufgestellt sind (Art. 26 Abs. 1 Satz 1) und in jedem der beiden Wahlkreise einen Sitz erlangt haben, gelten in dem Wahlkreis als gewählt, in dem sie den Sitz mit der höchsten Stimmenzahl des Wahlkreises (Art. 3 Abs. 3 Satz 1) erlangt haben. Trifft dies in beiden Wahlkreisen oder in keinem von beiden zu, so gelten sie in dem Wahlkreis als gewählt, in dem sie die höhere Stimmenzahl erreicht haben. Für den anderen Wahlkreis gilt in beiden Fällen Art. 46 Abs. 1 entsprechend.

Artikel 44

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Landeswahlleiter gibt das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis der Wahl im Lande einschließlich der Sitzverteilung und der gewählten Bewerber im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt. Er benachrichtigt die gewählten Bewerber von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.

Artikel 45

Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

Die gewählten Bewerber erwerben die Mitgliedschaft im Landtag mit dem Eingang ihrer Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter stellt ihnen eine Wahlurkunde aus.

Neunter Abschnitt

Ausscheiden und Ersatz von Abgeordneten

Artikel 46

Mandatsnachfolge

(1) Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Abgeordneter aus dem Landtag aus, so tritt der Ersatzbewerber (Art. 1 Abs. 2 Satz 1) an seine

Stelle. Ist kein Ersatzbewerber vorhanden, so finden die Vorschriften des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß gewählte Bewerber, die zugleich in einem zweiten Wahlkreis als Bewerber oder Ersatzbewerber aufgestellt waren, für die Mandatsnachfolge ausscheiden. Hinsichtlich der Parteizugehörigkeit des Bewerbers oder Abgeordneten ist entscheidend, für welche Partei er bei der Wahl aufgetreten ist.

(2) Ein Abgeordneter scheidet aus dem Landtag aus

- a) durch Tod,
- b) durch Mandatsverzicht (Art. 41 Abs. 2 der Landesverfassung),
- c) durch Verlust der Wählbarkeit (Art. 41 Abs. 3 der Landesverfassung),
- d) durch Ungültigerklärung der Wahl oder der Sitzverteilung im Wahlprüfungsverfahren (Art. 49),
- e) durch Aberkennung des Mandats (Art. 42 der Landesverfassung).

Artikel 47

Feststellung der Mandatsnachfolge

Die Feststellung, welcher Bewerber nach der Ablehnung eines gewählten Bewerbers oder dem Ausscheiden eines Abgeordneten nachrückt, trifft der Landeswahlleiter. In den Fällen des Art. 46 Abs. 2 kann er diese Feststellung erst treffen, nachdem ihm das Ausscheiden des Abgeordneten vom Präsidenten des Landtags schriftlich mitgeteilt worden ist.

Artikel 48

Folgen eines Parteiverbots

Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Stellung des Verbotsantrags oder der Verkündung des Urteils angehört haben, ihren Sitz. Art. 46 Abs. 1 und Art. 47 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Bewerber, die der verbotenen Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehört haben, für die Mandatsnachfolge unberücksichtigt bleiben. Sind keine geeigneten Mandatsnachfolger vorhanden, so bleiben freigewordene Sitze unbesetzt.

Zehnter Abschnitt

Wahlprüfung und Wiederholungswahl

Artikel 49

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren nach dem Wahlprüfungsgesetz angefochten werden.

Artikel 50

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verstrichen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens 60 Tage nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten nach dem genannten Zeitpunkt der Landtag neu gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

Elfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 51

Wahlkosten

(1) Die Kosten der Landtagswahlen trägt das Land. Es erstattet den Landkreisen und Gemeinden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen einschließlich der Übermittlung des Wahlergebnisses entstandenen

notwendigen Kosten unter Ausschluß der laufenden Ausgaben persönlicher und sachlicher Art. Für die Inanspruchnahme von Räumen in Anstalten und Gebäuden der Landkreise und Gemeinden wird keine Vergütung gewährt.

(2) Art und Höhe des Kostenersatzes bestimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Artikel 52

Wahlordnung

Das Innenministerium erläßt eine Wahlordnung, welche die in diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Rechtsvorschriften sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes enthält. In der Wahlordnung können auch Sonderbestimmungen über die Eintragung von Wahlberechtigten ohne Hauptwohnsitz im Land in ein Wählerverzeichnis und über das Wahlverfahren in Krankenhäusern, Pflegeanstalten, Klöstern und Gefangenenanstalten sowie für solche Wahlberechtigte getroffen werden, deren Wohnstätten aus gesundheits- oder viehseuchenpolizeilichen Gründen gesperrt sind.

Artikel 53

Wahlstatistik

(1) Bei der statistischen Bearbeitung des Ergebnisses der Wahlen zum Landtag dürfen auch Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung ihrer Stimmabgabe erstellt werden. Die Aufgliederung des Wahlergebnisses nach Geschlechtern und Altersgruppen ist jedoch nur in Gemeinden oder Wahlbezirken, die vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt dazu bestimmt worden sind, und nur dann zulässig, wenn dadurch die Stimmabgabe der einzelnen Wähler nicht erkennbar werden kann.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Artikel 54*

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

* Das Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 24. Mai 1955 in Kraft getreten (Ges. Bl. S. 71).

Anlage

(zu Artikel 6 Abs. 1 Satz 2)

**Einteilung des Landes in Wahlkreise
für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg**

Nummer	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Stadtbezirke Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd mit Kaltental, Stuttgart-West mit Rotwildpark, Schwarzwildpark und Solitude des Stadtkreises Stuttgart
2	Stuttgart II	Stadtbezirke Birkach mit Kleinhohenheim und Schönberg, Degerloch mit Hoffeld, Hedelfingen mit Lederberg und Rohracker, Möhringen mit Fasanenhof und Sonnenberg, Plieningen mit Asemwald, Hohenheim und Steckfeld, Sillenbuch mit Heumaden und Riedenberg, Vaihingen mit Büsnau, Dürrelewang und Rohr des Stadtkreises Stuttgart
3	Stuttgart III	Stadtbezirke Botnang, Feuerbach, Mühlhausen mit Freiberg, Hofen, Mönchfeld und Neugereut, Münster, Stammheim, Weilimdorf mit Bergheim, Giebel, Hausen und Wolfbusch, Zuffenhausen mit Neuwirtshaus, Rot und Zazenhausen des Stadtkreises Stuttgart
4	Stuttgart IV	Stadtbezirke Stuttgart-Ost mit Frauenkopf, Bad Cannstatt mit Burgholzof, Sommerrain und Steinhaldenfeld, Obertürkheim mit Uhlbach, Untertürkheim mit Luginland und Rotenberg, Wangen des Stadtkreises Stuttgart
5	Böblingen	Gemeinden Altdorf, Böblingen, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Magstadt, Schönaich, Sindelfingen, Steinenbronn, Waldenbuch und Weil im Schönbuch des Landkreises Böblingen
6	Leonberg	Gemeinden Aidlingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehnningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Jettingen, Leonberg, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt und Weissach des Landkreises Böblingen
7	Esslingen	Gemeinden Aichwald, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Neuhausen auf den Fildern und Ostfildern des Landkreises Esslingen
8	Kirchheim	Gemeinden Altbach, Baltmannsweiler, Bissingen an der Teck, Deizisau, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Hochdorf, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Königen, Lenningen, Lichtenwald, Neidlingen, Notzingen, Ohmden, Owen, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Weilheim an der Teck, Wendlingen am Neckar und Wernau (Neckar) des Landkreises Esslingen

Nummer	Name	Gebiet
9	Nürtingen	Gemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Filderstadt, Frickenhausen, Grötzingen, Großbettlingen, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Schlaitdorf, Unterensingen und Wolfschlugen des Landkreises Esslingen
10	Göppingen	Gemeinden Adelberg, Albershausen, Birenbach, Börtlingen, Ebersbach an der Fils, Eislingen/Fils, Eschenbach, Göppingen, Heiningen, Ottenbach, Rechberghausen, Schlat, Schlierbach, Uhingen, Wäschenbeuren und Wangen des Landkreises Göppingen
11	Geislingen	Gemeinden Aichelberg, Bad Ditzzenbach, Bad Überkingen, Böhmenkirch, Boll, Deggingen, Donzdorf, Drackenstein, Dürnau, Gammelshausen, Geislingen an der Steige, Gingen an der Fils, Gruibingen, Hattenhofen, Hohensstadt, Kuchen, Lauterstein, Mühlhausen im Täle, Salach, Süßen, Wiesensteig und Zell unter Aichelberg des Landkreises Göppingen
12	Ludwigsburg	Gemeinden Aldingen am Neckar, Asperg, Kornwestheim, Ludwigsburg und Möglingen des Landkreises Ludwigsburg
13	Vaihingen	Gemeinden Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen, Oberriexingen, Schwieberdingen, Sersheim und Vaihingen an der Enz des Landkreises Ludwigsburg
14	Bietigheim-Bissingen	Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm und Walheim des Landkreises Ludwigsburg
15	Waiblingen	Gemeinden Fellbach, Korb, Leutenbach, Schwaikheim, Waiblingen und Winnenden des Rems-Murr-Kreises
16	Schorndorf	Gemeinden Berglen, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Stetten-Rommelshausen, Urbach, Weinstadt und Winterbach des Rems-Murr-Kreises
17	Backnang	Gemeinden Alfdorf, Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kaisersbach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal und Welzheim des Rems-Murr-Kreises

Nummer	Name	Gebiet
18	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn
19	Eppingen	Gemeinden Abstatt, Bad Rappenau, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Eppingen, Flein, Gemmingen, Güglingen, Ilsfeld, Ittlingen, Kirchart, Lauffen am Neckar, Leingarten, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Siegelsbach, Talheim, Untergruppenbach und Zaberfeld des Landkreises Heilbronn
20	Neckarsulm	Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Wimpfen, Brettach-Langenbeutingen, Eberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Jagsthausen, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern und Wüstenrot des Landkreises Heilbronn
21	Hohenlohe	Hohenlohekreis Gemeinden Blaufelden, Braunsbach, Gerabronn, Langenburg, Schrozberg und Untermünkheim des Landkreises Schwäbisch Hall
22	Schwäbisch Hall	Gemeinden Bühlertann, Bühlertal, Crailsheim, Fichtenau, Fichtenberg, Frankenhardt, Gaildorf, Ilshofen, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Mainhardt, Michelbach an der Bilz, Michelfeld, Oberrot, Obersontheim, Rosengarten, Rot am See, Satteldorf, Schwäbisch Hall, Stimpfach, Sulzbach-Laufen, Vellberg, Wallhausen und Wolpertshausen des Landkreises Schwäbisch Hall
23	Main-Tauber	Main-Tauber-Kreis
24	Heidenheim	Landkreis Heidenheim
25	Schwäbisch Gmünd	Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot und Waldstetten des Ostalbkreises
26	Aalen	Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen und Wört des Ostalbkreises
27	Karlsruhe I	Stadtteile Beiertheim-Bulach, Durlach-Aue, Grötzingen, Grünwettersbach, Hagsfeld, Hohenwettersbach, Innenstadt-Ost, Oststadt, Palmbach, Rintheim, Rüppurr, Stupferich, Südstadt, Waldstadt, Weiherfeld-Dammerstock und Wolfartsweier des Stadtkreises Karlsruhe

Nummer	Name	Gebiet
28	Karlsruhe II	Stadtteile Daxlanden, Grünwinkel, Innenstadt-West, Knie-lingen, Mühlburg, Neureut, Nordweststadt, Oberreut, Südweststadt und Weststadt des Stadtkreises Karlsruhe
29	Bruchsal	Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrük-ken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rhein-hausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher und Wag-häusel des Landkreises Karlsruhe
30	Bretten	Gemeinden Bretten, Eggenstein-Leopoldshafen, Gondels-heim, Graben-Neudorf, Kraichtal, Kürnbach, Liedols-heim-Rußheim, Linkenheim-Hochstetten, Oberderdingen, Stutensee, Sulzfeld, Walzbachtal, Weingarten (Baden) und Zaisenhausen des Landkreises Karlsruhe
31	Ettlingen	Gemeinden Ettlingen, Karlsbad, Malsch, Marxzell, Pfinz-tal, Rheinstetten und Waldbronn des Landkreises Karls-ruhe
32	Rastatt	Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Dur-mersheim, Elchesheim-Illingen, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Ifezheim, Kuppenheim, Loffenau, Muggen-sturm, Ötigheim, Rastatt, Steinmauern und Weisenbach des Landkreises Rastatt
33	Baden-Baden	Stadtkreis Baden-Baden Gemeinden Bühl, Bühlertal, Hügelshausen, Lichtenau, Ot-tersweier, Rheinmünster und Sinzheim des Landkreises Rastatt
34	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg
35	Mannheim I	Stadtbezirke Feudenheim, Innenstadt, Jungbusch-Mühlau, Luzenberg, Neckarstadt und Neuostheim des Stadtkreises Mannheim
36	Mannheim II	Stadtbezirke Blumenau, Gartenstadt, Käfertal, Sandho-fen, Schönau, Speckweggebiet, Vogelstang, Waldhof und Wallstadt des Stadtkreises Mannheim
37	Mannheim III	Stadtbezirke Almenhof, Friedrichsfeld, Lindenhof, Nek-karau, Neuhermsheim, Niederfeld, Oststadt, Rheinau, Schwetzingenstadt und Seckenheim des Stadtkreises Mann-heim
38	Neckar-Odenwald	Neckar-Odenwald-Kreis
39	Weinheim	Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Hed-desbach, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Lau-denbach, Schönau, Schriesheim, Weinheim und Wilhelms-feld des Rhein-Neckar-Kreises

Nummer	Name	Gebiet
40	Schwetzingen	Gemeinden Altlußheim, Brühl, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Malsch, Mühlhausen, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Rauenberg, Reilingen, Sandhausen, Sankt Leon-Rot, Schwetzingen und Walldorf des Rhein-Neckar-Kreises
41	Sinsheim	Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Reichartshausen, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Wiesenbach, Wiesloch und Zuzenhausen des Rhein-Neckar-Kreises
42	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim
43	Calw	Landkreis Calw
44	Enz	Enzkreis
45	Freudenstadt	Landkreis Freudenstadt
46	Freiburg I	Stadtteile Altstadt, Ebnet, Günterstal, Herdern, Kappel, Littenweiler, Mittelwiehre, Neuburg, Oberau, Oberwiehre und Waldsee des Stadtkreises Freiburg Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, Sankt Märgen, Sankt Peter, Schluchsee, Stegen und Titisee-Neustadt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
47	Freiburg II	Stadtteile Betzenhausen, Brühl, Haslach, Hochdorf, Landwasser, Lehen, Mooswald, Munzingen, Opfingen, Sankt Georgen, Stühlinger, Tiengen, Unterwiehre, Waltersshofen und Zähringen des Stadtkreises Freiburg
48	Breisgau	Gemeinden Au, Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Buggingen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eschbach, Gottenheim, Hartheim, Heitersheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Müllheim, Münsterthal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Oberrotweil, Pfaffenweiler, Schallstadt-Wolfenweiler, Sölden, Staufen im Breisgau, Sulzburg, Umkirch und Wittnau des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
49	Emmendingen	Landkreis Emmendingen
50	Lahr	Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Oberwolfach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach und Wolfach des Ortenaukreises

Nummer	Name	Gebiet
51	Offenburg	Gemeinden Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Schutterwald und Zell am Harmersbach des Ortenaukreises
52	Kehl	Gemeinden Achern, Appenweiler, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Oberkirch, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach und Willstädt des Ortenaukreises
53	Rottweil	Landkreis Rottweil
54	Villingen-Schwenningen	Gemeinden Bad Dürkheim, Brigachtal, Dauchingen, Furtwangen, Gütenbach, Königsfeld im Schwarzwald, Mönchweiler, Niedereschach, Sankt Georgen im Schwarzwald, Schönwald im Schwarzwald, Schonach im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald, Tuningen, Unterkirnach, Villingen-Schwenningen und Vöhrenbach des Schwarzwald-Baar-Kreises
55	Tuttlingen-Donaueschingen	Landkreis Tuttlingen Gemeinden Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen des Schwarzwald-Baar-Kreises
56	Konstanz	Gemeinden Allensbach, Gaienhofen, Konstanz, Moos, Öhningen, Radolfzell und Reichenau des Landkreises Konstanz
57	Singen	Gemeinden Aach, Bodman-Ludwigshafen, Büsingen am Hochrhein, Eigeltingen, Engen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen, Hohenfels, Mühlhausen-Ehingen, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel), Steißlingen, Stockach, Tengen und Volkertshausen des Landkreises Konstanz
58	Lörrach	Gemeinden Aitern, Bad Bellingen, Binzen, Böllen, Büschau, Efringen-Kirchen, Eimeldingen, Elbenschwand, Fischingen, Fröhnd, Grenzach-Whylen, Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kandern, Lörrach, Malsburg-Marzell, Maulburg, Neuenweg, Raich, Rümplingen, Sallneck, Schallbach, Schliengen, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Schopfheim, Steinen, Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Weil am Rhein, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Wittlingen und Zell im Wiesental des Landkreises Lörrach
59	Waldshut	Landkreis Waldshut Gemeinden Rheinfeldern (Baden) und Schwörstadt des Landkreises Lörrach
60	Reutlingen	Gemeinden Eningen unter Achalm, Lichtenstein, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Sonnenbühl, Walldorfhäslach und Wannweil des Landkreises Reutlingen

Nummer	Name	Gebiet
61	Hechingen-Münsingen	Gemeinden Dettingen an der Erms, Engstingen, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Mehrstetten, Metzgingen, Münsingen einschließlich gemeindefreiem Gutsbezirk, Pfronstetten, Riederich, Römerstein, Trochtelfingen, Urach, Würtingen und Zwiefalten des Landkreises Reutlingen Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen und Rangendingen des Zollernalbkreises
62	Tübingen	Landkreis Tübingen
63	Balingen	Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormentingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömburg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen und Zimmern unter der Burg des Zollernalbkreises
64	Ulm	Stadtkreis Ulm Gemeinden Altheim ob Weihung, Balzheim, Blaustein, Dietenheim, Erbach, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpfingen und Staig des Alb-Donau-Kreises
65	Ehingen	Gemeinden Allmendingen, Altheim, Altheim (Alb), Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Börslingen, Breitingen, Dornstadt, Ehingen (Donau), Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Heroldstatt, Holzkirch, Laichingen, Langenau, Lauterbach, Lonsee, Merklingen, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Nerenstetten, Oberdischingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öllingen, Öpfingen, Rammingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Setzingen, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Weidenstetten, Westerheim und Westerstetten des Alb-Donau-Kreises
66	Biberach	Landkreis Biberach
67	Bodensee	Bodenseekreis
68	Wangen	Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Isny im Allgäu, Kisllegg, Leutkirch im Allgäu, Vogt, Wangen im Allgäu und Wolfegg des Landkreises Ravensburg
69	Ravensburg	Gemeinden Altshausen, Aulendorf, Baienfurt, Baidt, Berg, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Königseggwald, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf und Wolpertswende des Landkreises Ravensburg
70	Sigmaringen	Landkreis Sigmaringen

**Verordnung der Landesregierung über die
Festsetzung des Wertes der Sachbezüge
für die Sozialversicherung**

Vom 18. November 1975

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Freie Station

(1) Der Wert der vollen freien Station einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung wird wie folgt festgesetzt:

Arbeitnehmergruppe

a) Angestellte in leitender oder gehobener Stellung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gutsinspektoren)	DM
monatlich	327,—
täglich	10,90
b) sonstige Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Gruppe a) oder c) fallen	
monatlich	261,—
täglich	8,70
c) Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Lehrlinge	
monatlich	234,—
täglich	7,80

(2) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Für die Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung, für die Arbeitnehmergruppe a)	DM
monatlich	114,—
für die Arbeitnehmergruppe b)	
monatlich	90,—
für die Arbeitnehmergruppe c)	
monatlich	81,—
2. Für das Frühstück zwei Zehntel, für das Mittag- und Abendessen je vier Zehntel des Wertes für freie Station nach Abs. 1, abzüglich des Wertes für die Wohnung nach Nr. 1.	

Wird die Wohnung ohne Heizung und Beleuchtung gewährt, so ermäßigen sich die Werte für die Wohnung nach Nr. 1 um ein Viertel.

(3) Wird einem Arbeitnehmer bei Gewährung voller oder teilweiser freier Station Wohnung in einem Zimmer gewährt, das auch anderen Arbeitnehmern ständig als Unterkunft dient, so ermäßigt sich der Wert der freien Station nach Abs. 1 und der Wohnung nach Abs. 2.

a) bei Belegung des Zimmers mit einem weiteren Arbeitnehmer um ein Viertel,

b) bei Belegung des Zimmers mit mehr als zwei Arbeitnehmern um ein Drittel

des in Abs. 2 für die Wohnung festgesetzten Wertes.

(4) Nehmen Arbeitnehmer nach Abs. 1 Buchstabe a) regelmäßig an einer einheitlichen Gemeinschaftsverpflegung ihres Betriebes teil, so gelten für deren Wert die sich für Arbeitnehmer nach Abs. 1 Buchstabe b) ergebenden Beträge.

(5) Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so sind für

den Ehegatten	80 v. H.
jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	30 v. H.
jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren	40 v. H.

des Wertes nach Abs. 1 bis 4 anzusetzen.

§ 2

Sachbezüge in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Der Wert der freien Sachbezüge für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft wird wie folgt festgesetzt:

1. Wohnung für verheiratete Arbeitnehmer in nicht leitender oder gehobener Stellung	DM
jährlich	768,—
2. Feuerung:	
Brennholz für 1 rm	26,—
3. Getreide:	
a) Weizen für 50 kg	20,—
b) Roggen für 50 kg	20,—
4. Hülsenfrüchte für 50 kg	28,—
5. Mehl:	
a) Weizenmehl für 50 kg	36,—
b) Roggenmehl für 50 kg	35,—
6. Brot für 1 kg	1,70
7. Speisekartoffeln für 50 kg	12,—

8. Milch:	
a) Vollmilch 1 l	—,75
b) Magermilch 1 l	—,12
9. Butter für 1 kg	7,45
10. ein Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht	170,—
11. ein Ferkel	109,—

(2) Die Sachbezüge sind zu den Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich in der Weise heranzuziehen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat.

§ 3

Andere Sachbezüge

(1) Der Wert der freien Sachbezüge für Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben wird wie folgt festgesetzt:

1. Käse:	DM
a) Emmentaler Art für 1 kg	6,80
b) Weichkäse 40 ⁰ /oig für 1 kg	5,25
c) Weichkäse 20 ⁰ /oig für 1 kg	4,75
2. für Milch und Butter gelten die in § 2 Abs. 1 Nr. 8 und 9 festgesetzten Werte.	

Die Bewertung der Wohnung richtet sich nach § 1 Abs. 2 und 3.

(2) Der Wert der freien Sachbezüge für Arbeitnehmer in tabakverarbeitenden Betrieben wird wie folgt festgesetzt:

	DM
1. Zigarren für 1 Stück	—,20
2. Zigarillos für 1 Stück	—,10
3. Zigaretten für 1 Stück	—,08
4. Tabak für 100 g	1,50

(3) Für die Bewertung von Sachbezügen, für die ein Wert nicht festgesetzt ist, ist der übliche Mittelpreis des Verbrauchsortes, für die Wohnung der ortsübliche Mietpreis maßgebend.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Die Werte gelten

a) bei laufenden Bezügen erstmalig für das Arbeitsentgelt, das für einen nach dem 31. Dezember 1975 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,

b) bei sonstigen Bezügen erstmalig für das Entgelt das dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1975 zufließt.

STUTTGART, den 18. November 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER	GRIESINGER	

**Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung**

Vom 25. November 1975

Auf Grund von § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281), § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 408), § 60 Abs. 1 und § 129 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 373) wird verordnet:

Artikel 1

§ 7 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 21. Januar 1975 (Ges.Bl. S. 143) erhält folgende Fassung:

»§ 7

Die Gemeinden sind zuständige Behörden im Sinne von

§ 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3,

§ 15 a Abs. 4 Satz 2,

§ 33 d Abs. 1 Satz 1,

§ 55 a Abs. 1 Nr. 1,

§ 55 c Abs. 1,

§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b

neben den unteren Verwaltungsbehörden,

§ 60 a Abs. 1 Satz 1,

§ 60 b Abs. 1 Satz 1

neben den unteren Verwaltungsbehörden,

§ 67 Abs. 2,

§ 69,

§ 70 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 69 und

§ 150 Abs. 2 Satz 1 Gewerbeordnung,

soweit sie nicht Stadtkreise oder Große Kreisstädte sind oder einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 a des Landesverwaltungsgesetzes angehören.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. November 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER	GRIESINGER	

Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder

Vom 13. November 1975

Auf Grund von § 3 Nr. 1 der Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder in der Fassung des Artikels 16 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (Ges.Bl. S. 606) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Erteilung der Bestätigung nach § 3 Nr. 1 der Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder ist das Landesgewerbeamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

STUTTGART, den 13. November 1975 DR. EBERLE

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Vom 14. November 1975

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 225) und

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschulen und der Berufspädagogischen Hochschule vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S. 301) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19. Juli 1973 (Ges.Bl. S. 229) in Verbindung mit § 65 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1973 (Ges.Bl. S. 246) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 6. Oktober 1969 (Ges.Bl. S. 245) wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

»§ 2

Prüfungsamt

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird beim Kultusministerium ein Prüfungsamt mit Außenstellen bei den Pädagogischen Hochschulen eingerichtet.

(2) Der Leiter des Prüfungsamtes und die für die Durchführung der Aufgaben des Prüfungsamtes erforderlichen Personen werden vom Kultusministerium bestellt.

(3) Dem Prüfungsamt obliegt die Organisation der Prüfung. Es ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(4) Die Angehörigen des Prüfungsamtes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.«

»§ 3

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern werden in der Regel Hochschullehrer und Angehörige der Kultusverwaltung (Kultusministerium und dessen Aufsichtsbereich) bestellt. In Ausnahmefällen können auch Assistenten, Fachlehrer, Lektoren und Lehrbeauftragte der Pädagogischen Hochschulen sowie im Schuldienst des Landes stehende Lehrer mit entsprechender Lehrbefähigung bestellt werden.

An den Prüfungen in Evangelischer und Katholischer Theologie nimmt ein Beauftragter der Kirchenbehörden als weiterer Prüfer teil.

(2) Das Prüfungsamt bildet für die mündliche Prüfung die erforderlichen Prüfungsausschüsse und benennt die Prüfer für die Zulassungsarbeiten und für die schriftliche Prüfung sowie die Hochschullehrer, die berechtigt sind, Themen für die Zulassungsarbeiten zu vergeben. Ein Ausschuß für die mündliche Prüfung besteht aus einem Vorsitzenden und einem Prüfer. Das Prüfungsamt kann einen weiteren Prüfer bestellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er leitet die Prüfung und kann selbst prüfen. Die Klausurarbeiten und die Zulassungsarbeiten werden von jeweils zwei Prüfern beurteilt und bewertet. Die Bestellung der Prüfer für die fachpraktische Prüfung erfolgt nach § 13 Abs. 2.

(3) Die Prüfungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.«

»§ 4

Regelstudienzeit, Gesamtstudienzeit, Zeitpunkt der Prüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Studienhalbjahre. Der Bewerber kann sich nach Ablauf der Regelstudienzeit und muß sich spätestens zwei Semester danach der Prüfung unterziehen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Bewerber weit überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat oder wenn besondere persönliche Gründe vorliegen und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind, kann das Prüfungsamt Bewerber schon vor Ablauf der Regelstudienzeit zur Prüfung zulassen.

(2) Hat der Bewerber seine Fächerverbindung nach dieser Verordnung während seines Studiums geändert (Studiengangwechsel) oder war der Bewerber zumindest mit einem seiner Fächer zuvor in einem Studiengang mit einem in einer anderen Prüfungsordnung festgelegten Ausbildungsziel zugelassen, muß er sich spätestens nach einer Gesamtstudienzeit von neun Studienhalbjahren der Prüfung unterziehen.

(3) Hat der Rektor gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschulen und der Berufspädagogischen Hochschule vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S. 301) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19. Juli 1973 (Ges.Bl. S. 229) in Verbindung mit § 53

Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes die Zulassung verlängert, so wird der Prüfungstermin nach Absatz 1 und 2 entsprechend hinausgeschoben.

(4) Meldet sich der Bewerber innerhalb eines Jahres nach den in Absatz 1 bis 3 bestimmten Endterminen nicht ordnungsgemäß zur Prüfung, so erlischt der Prüfungsanspruch.

(5) Die in Absatz 4 bestimmte Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn das Prüfungsamt feststellt, daß der Bewerber die Überschreitung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat. In diesem Falle setzt das Prüfungsamt den Prüfungstermin unter Berücksichtigung der Gründe fest, auf denen die Entscheidung nach Satz 1 beruht. Nimmt der Bewerber diesen Termin nicht wahr, erlischt der Prüfungsanspruch.

(6) Das Kultusministerium kann in den Fällen des Absatzes 2 zur Vermeidung von Härten in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.«

2. Der bisherige § 5 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

»§ 8

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist termingerecht beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis, das zur Zulassung zu dem zurückgelegten Studiengang berechtigt,
3. das Studienbuch und die anderen erforderlichen Studiennachweise mit Angabe des ergänzenden Studienfaches, des Wahlfaches und des Beifaches,
4. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der schulpraktischen Ausbildung,
5. die Bestätigung, daß die Zulassungsarbeit rechtzeitig abgegeben wurde,
6. für jedes Fach getrennt eine Übersicht über die Studiengebiete, mit denen sich der Bewerber im Hinblick auf die mündliche Prüfung besonders beschäftigt hat (Schwerpunkte),
7. bei Bewerbern mit Fächern, in denen eine fachpraktische Prüfung gemäß § 13 durchgeführt wird, das Zeugnis über die fachpraktische Prüfung, sofern es sich nicht um einen besonderen Ausnahmefall handelt (§ 13 Abs. 1 Satz 2),

8. eine Erklärung des Bewerbers, ob er sich bereits zu einer Lehramtsprüfung gemeldet oder einer solchen Prüfung unterzogen hat, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis,
9. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
- (3) Der Bewerber hat außerdem für die Vorlage eines Führungszeugnisses zu sorgen, das bei der Meldebehörde zu beantragen ist (§ 9 Abs. 2).«.
3. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- »2. erfolgreich an der schulpraktischen Ausbildung gemäß Anlage 3 teilgenommen haben,«.
- b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- »4. als Prüfungsbewerber in den Fächern mit fachpraktischer Prüfung diese Prüfung abgelegt haben, sofern nicht ein Ausnahmefall nach § 13 Abs. 1 Satz 2 vorliegt; im Fach Leibeserziehung muß außerdem der Grundschein der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG) erworben worden sein,«.
- c) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- »5. bis zum Zeitpunkt der Prüfung in einer nach dieser Verordnung zugelassenen Studiengangkombination an einer Pädagogischen Hochschule die Regelstudienzeit erreicht haben, sofern nicht eine Ausnahmeregelung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 getroffen wurde, und folgende Studienleistungen nachweisen:«.
- d) Absatz 1 Nr. 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- »b) im Bereich der ergänzenden Studien zur Erziehungswissenschaft die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung in den Fächern Philosophie, Pädagogische Psychologie, Soziologie/Politik und Theologie; Studierende, die sich aus Gewissensgründen vom Fach Theologie abgemeldet haben, haben die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen in Philosophie nachzuweisen,«.
- e) Absatz 1 Nr. 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- »c) die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Unterricht an der Grundschule im Umfang von acht Wochenstunden gemäß Anlage 2,«.
4. Der bisherige § 7 wird § 5 und erhält folgende Fassung:
- »§ 5
- Schulpraktische Ausbildung*
- (1) Die Voraussetzungen und Anforderungen der schulpraktischen Ausbildung sind in Anlage 3 festgelegt. Für die daraus resultierenden Aufgaben ist der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung im Rahmen der vom Kultusministerium erlassenen Richtlinien zuständig.
- (2) Der Studierende hat alle vorgeschriebenen Praktika erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung stellt auf Grund der nachfolgend aufgeführten Bewertungsunterlagen fest, ob der Studierende »mit Erfolg« oder »ohne Erfolg« an der schulpraktischen Ausbildung teilgenommen hat.
- Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage:
1. eines Gutachtens eines Dozenten aus einem Blockpraktikum oder Tagespraktikum für Fortgeschrittene,
 2. eines Gutachtens eines Dozenten, Assistenten oder Fachlehrers,
 3. eines Gutachtens eines Ausbildungslehrers,
 4. eines Gutachtens eines Mentors.
- Die Gutachten müssen eine Beurteilung enthalten und mit einer Bewertung nach § 14 abschließen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt für die Gutachten nach Nummer 1 und 2 auch andere Gutachter bestellen.«.
5. Der bisherige § 8 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Das Thema der Zulassungsarbeit ist den vom Bewerber belegten Studienfächern unter Berücksichtigung des Zweckes der Prüfung (§ 1) zu entnehmen. Die Wahl des Studienfaches wird dem Bewerber überlassen; Themenvorschläge des Bewerbers können berücksichtigt werden. Das Thema wird von einem hierzu berechtigten Hochschullehrer frühestens zu Beginn des fünften Semesters gestellt. Dieser teilt dem Prüfungsamt das Thema und den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas mit. Das Thema soll so gestellt sein, daß vier Monate zur Ausarbeitung genügen. Soll ein Thema ausnahmsweise an zwei oder höchstens drei Bewerber als Gemeinschafts-

arbeit ausgegeben werden, muß dies vom Prüfungsamt genehmigt werden. Die Genehmigung ist durch den Hochschullehrer vor der Themenstellung einzuholen. Sie ist davon abhängig zu machen, daß die zu beurteilenden Anteile der Verfasser in sich geschlossen, unterscheidbar und selbständig formulierbar sind. Jeder Verfasser erhält für seinen Anteil eine eigene Note.«.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird »(§ 4 Abs. 2)« durch »(§ 8 Abs. 1)« ersetzt. Die Worte »Rektor der Pädagogischen Hochschule« werden durch das Wort »Prüfungsamt« ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Der Arbeit ist die Versicherung anzuschließen, daß sie vom Bewerber selbständig gefertigt wurde, daß die Quellen einer Entlehnung kenntlich gemacht wurden und daß außer den genannten keine weiteren Hilfsmittel verwendet worden sind.«.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »Rektor der Pädagogischen Hochschule« durch das Wort »Prüfungsamt« ersetzt.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Zulassungsarbeit ist von beiden Prüfern getrennt und auf einem besonderen Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluß der Beurteilung der Arbeit sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis der Bewertung über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Note ist auf einem der Beurteilungsbogen zu vermerken und von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt die Note fest.«.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung ist im Falle der Nichtzulassung dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 nicht erfüllt sind,

2. die Unterlagen nach § 8 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgelegt worden sind,

3. der Prüfungsanspruch gemäß § 4 Abs. 4 und 5 erloschen ist.

(4) In begründeten Fällen kann das Prüfungsamt eine Ausnahme von Absatz 3 Nr. 2 zulassen.«.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

Stufenschwerpunkt, Prüfungsfächer und Fächerverbindungen

(1) Der Bewerber wählt sowohl im erziehungswissenschaftlichen als auch im fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Bereich den Stufenschwerpunkt Grundschule oder Hauptschule.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik),

2. ein ergänzendes Studienfach nach Wahl des Bewerbers (entweder Theologie, Philosophie, Pädagogische Psychologie oder Soziologie/Politik),

3. ein Wahlfach und ein Beifach aus den nachfolgend aufgeführten Fächern in einer nach Absatz 5 bis 7 zulässigen Verbindung:

Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Wissenschaftliche Politik (Gemeinschaftskunde), Geographie, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Musikerziehung, Kunsterziehung, Werken/Technik, Leibeserziehung und Hauswirtschaft mit Textilem Werken.

(3) Das ergänzende Studienfach Soziologie/Politik gilt als ein Fach. Der Schwerpunkt der Prüfung kann nach Wahl des Bewerbers auf eines der beiden Gebiete gelegt werden. Ist Wissenschaftliche Politik (Gemeinschaftskunde) Wahlfach oder Beifach und Soziologie/Politik ergänzendes Studienfach, erstreckt sich die Prüfung im ergänzenden Studienfach schwerpunktmäßig auf Soziologie.

(4) Hauswirtschaft mit Textilem Werken kann nur als Wahlfach, alle übrigen Fächer können als Wahlfach oder Beifach studiert werden.

(5) Bei der Wahl des Stufenschwerpunkts Grundschule sind folgende Fächerverbindungen zulässig:

Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik oder Hauswirtschaft mit Textilem Werken in Verbindung mit einem in Absatz 2 Nr. 3 genannten Fach mit Ausnahme der Regelung für das Fach Französisch gemäß Absatz 7.

(6) Bei der Wahl des Stufenschwerpunktes Hauptschule sind folgende Fächerverbindungen zulässig:

Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik oder Hauswirtschaft mit Textilem Werken in Verbindung mit einem in Absatz 2 Nr. 3 genannten Fach mit Ausnahme der Regelung für das Fach Französisch gemäß Absatz 7.

(7) Französisch kann im Stufenschwerpunkt Grundschule nur in Verbindung mit den Fächern Deutsch oder Mathematik, im Stufenschwerpunkt Hauptschule nur in Verbindung mit den Fächern Deutsch, Mathematik oder Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik gewählt werden.

(8) Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind in Anlage 1 festgelegt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Die Themen der Klausurarbeiten werden vom Prüfungsamt festgelegt. Themenvorschläge werden unter Angabe der zugelassenen Hilfsmittel von den Hochschullehrern des Faches spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Prüfungsamt zugeleitet.

(2) Die schriftliche Prüfung wird in den einzelnen Fächern wie folgt durchgeführt:

1. Der Bewerber hat je eine Klausurarbeit in Erziehungswissenschaft und im Wahlfach zu schreiben. Es werden je drei Themen oder Aufgaben oder Aufgabengruppen zur Wahl gestellt. Für die Bearbeitung stehen vier Stunden zur Verfügung. In Erziehungswissenschaft kann an die Stelle eines Themas eine Reihe von Einzelfragen treten.

2. In den Fächern Englisch oder Französisch sind je eine Herübersetzung und nach Wahl des Bewerbers entweder eine Nacherzählung oder ein Essay zu fertigen. Für die Herübersetzung und die Nacherzählung wird je eine Aufgabe ge-

stellt, für den Essay kann aus höchstens sechs Themen ein Thema ausgewählt werden. Für die Bearbeitung der beiden Aufgaben stehen insgesamt fünf Stunden zur Verfügung.

3. Wird Hauswirtschaft mit Textilem Werken im Stufenschwerpunkt Grundschule studiert, muß in der schriftlichen Prüfung ein Thema aus dem Bereich des Textilen Werkens gewählt werden.

b) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen; in Satz 2 werden nach dem Wort »ist« die Worte »vom Aufsichtsführenden« eingefügt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Für die Beurteilung und Bewertung der Klausurarbeiten findet § 6 Abs. 4 entsprechende Anwendung.«.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik) sowie im Wahlfach und Beifach dauert je 30 Minuten, im ergänzenden Studienfach etwa 20 Minuten. Jeder Bewerber wird einzeln geprüft. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfungsausschuß besteht nicht.«.

b) Absatz 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

»(2) Die Prüfung darf sich nicht auf die vom Bewerber angegebenen Schwerpunkte beschränken und muß die in Anlage 1 genannten Anforderungen angemessen berücksichtigen.

(3) Die Leistungen des Bewerbers sind vom Prüfungsausschuß unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung zu beurteilen und zu bewerten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt im Rahmen der Bewertungsvorschläge der Prüfer die Note fest.

(4) Über die Prüfung ist durch den Prüfungsausschuß eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name des Prüfungsteilnehmers,
4. Beginn und Ende der Prüfung und die Themen,
5. die Prüfungsnote mit einer kurzen Begründung und

6. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.«.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5; es wird folgender Satz 3 angefügt:

»Das Kultusministerium kann anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.«.

10. § 13 erhält folgende Fassung:

»§ 13

Fachpraktische Prüfung

(1) In den Fächern Musikerziehung, Kunsterziehung, Werken/Technik, Leibeserziehung und Hauswirtschaft mit Textilem Werken wird ab dem dritten Semester gemäß den Richtlinien des Kultusministeriums eine fachpraktische Prüfung durchgeführt. Mit Genehmigung des Prüfungsamtes kann in besonderen Fällen die fachpraktische Prüfung auch während der Prüfungszeit abgelegt werden.

(2) Die Bewertung der Einzelleistungen erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Prüfungsamt aus dem Kreis der Hochschullehrer, Assistenten, Fachlehrer und Lehrbeauftragten bestellt werden. Das Prüfungsamt kann die Bestellung Hochschullehrern übertragen. Die Note in einem Teilgebiet ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Aus dem Durchschnitt der Noten der Teilgebiete wird die Note für die fachpraktische Prüfung gebildet.

(3) Die fachpraktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der in den Teilgebieten erreichten Noten nicht mindestens »ausreichend« (4,0) ergibt, oder in mehr als einem der Teilgebiete die Leistungen nicht mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind.«.

11. § 14 erhält folgende Fassung:

»§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen des Bewerbers in den einzelnen Fächern, in der Zulassungsarbeit sowie im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Bei der Bewertung von Einzelleistungen (schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen und gegebenenfalls fachpraktische Leistungen in einem Prüfungsfach sowie von Teilgebieten im Rahmen der fachpraktischen Prüfung) sind Zwischennoten (halbe Noten) zulässig.«.

12. § 15 erhält folgende Fassung:

»§ 15

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluß der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnote in den einzelnen Prüfungsfächern sowie das Gesamtergebnis fest. Bei Fächern mit fachpraktischer Prüfung zählen für die Endnote die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Leistungen der fachpraktischen Prüfung je einfach. Bei den übrigen Fächern errechnet sich die Endnote zu gleichen Teilen aus den Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Sofern nur eine mündliche Prüfung abzulegen ist, ist die Note der mündlichen Prüfung die Endnote. Als Endnoten sind nur ganze Noten zulässig. Noten mit Dezimalen unter 0,5 sind ab-, Noten mit Dezimalen von 0,5 und darüber sind aufzurunden; dagegen gilt eine Note von 4,1 bis 5,4 als »mangelhaft«.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten für Erziehungswissenschaft und das Wahlfach doppelt, die Note für die Zulassungsarbeit und die Endnoten für die übrigen Prüfungsfächer einfach gezählt und hieraus der Durchschnitt errechnet.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in der Gesamtnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht ist,
2. in Erziehungswissenschaft, im ergänzenden Studienfach, im Wahlfach oder im Beifach die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht ist,
3. in einem der Fächer mit fachpraktischer Prüfung im Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Note »ausreichend« (4,0) nicht erreicht oder die fachpraktische Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

- von 1,0 bis 1,4 = mit Auszeichnung bestanden
 1,5 bis 2,4 = gut bestanden
 2,5 bis 3,4 = befriedigend bestanden
 3,5 bis 4,0 = bestanden.«.

13. § 16 wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 17 wird § 16 und erhält folgende Fassung:

»§ 16

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach seiner Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der Bewerber durch Krankheit verhindert ist, die Prüfung abzulegen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.«.

15. Der bisherige § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »der Vorsitzende des Prüfungsamtes« durch die Worte »das Prüfungsamt« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Der Vorsitzende des Prüfungsamts« durch die Worte »Das Prüfungsamt« ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Kommt das Prüfungsamt zu dem Ergebnis, daß der Prüfungsteilnehmer sein Fernbleiben von der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung einschließlich der bereits abgelegten Prüfungsteile als nicht bestanden.«.

16. Die bisherigen §§ 19 bis 21 werden §§ 18 bis 20 und erhalten folgende Fassung:

»§ 18

Ausschluß von der Prüfung

(1) Der Prüfungsteilnehmer ist von der Prüfung auszuschließen,

1. wenn die für die Zulassungsarbeit abgegebene Versicherung nicht der Wahrheit entspricht oder
2. wenn er es unternimmt, das Ergebnis seiner eigenen Klausurarbeit oder einer anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der schriftlichen Themen.

Auf die in Satz 1 vorgesehene Folge kann auch erkannt werden, wenn ein Bewerber in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt.

(2) Für die mündliche und fachpraktische Prüfung gilt Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß trifft das Prüfungsamt. Erfolgt der Ausschluß, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als nicht bestanden erklären. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Ausfertigung des Zeugnisses (§ 19 Abs. 1) mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 19

Prüfungszeugnis

(1) Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt auszustellen und mit dem Dienstsiegel des Kultusministeriums zu versehen ist. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Die Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung verwendet werden.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird kein Zeugnis ausgehändigt. In diesem Falle erhält der Prüfungsteilnehmer durch das Prüfungsamt schriftlich einen entsprechenden Bescheid.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, kann er sie in dem Fach, in dem er die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht hat zum nächsten oder übernächsten ordentlichen Termin wiederholen. Die nicht bestandene fachpraktische Prüfung kann binnen eines Jahres wiederholt werden.

Das Prüfungsamt kann in Ausnahmefällen einen späteren Termin für die Wiederholungsprüfung festlegen; in diesem Falle gelten die Bestimmungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist mit Genehmigung des Kultusministeriums möglich, sofern der Prüfungsteilnehmer in der Wiederholungsprüfung oder im Falle von Teilwiederholungen unter Einbeziehung des Ergebnisses der ersten Prüfung im Durchschnitt der Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer (Gesamtergebnis) mindestens 4,0 erreicht hat und ein besonderer Härtefall vorliegt. Die zweite Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer des Prüfungsteilnehmers und kann nur zum nächsten oder übernächsten Termin nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen. Erfolgt die zweite Wiederholungsprüfung ausschließlich wegen Nichtbestehens der fachpraktischen Prüfung, so erstreckt sich die zweite Wiederholung nur auf die fachpraktische Prüfung.

(3) Auf Antrag kann das Prüfungsamt genehmigen, daß die fachpraktische Prüfung oder Teile hiervon auf die erste oder zweite Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(4) Die Prüfung kann an einer anderen Pädagogischen Hochschule des Landes Baden-Württemberg nur wiederholt werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind.«.

17. Der bisherige § 22 wird § 21 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Wer die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bestanden hat oder sich dieser Prüfung unterzieht, kann sich einer Prüfung in einem weiteren Wahl- oder Beifach unterziehen.

Im Fach Hauswirtschaft mit Textilem Werken kann die Erweiterungsprüfung nur als Wahlfachprüfung abgelegt werden.«.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. Es werden »§ 5 Abs. 1« durch »§ 8 Abs. 1« und »§ 19« durch »§ 18« ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Es werden die Worte »nach Anlage 3« gestrichen. Die Worte »Vorsitzenden des Prüfungsamts« werden durch das Wort »Prüfungsamt« ersetzt.

18. Nach § 21 wird eingefügt:

»§ 22

Anrechnung von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Das Kultusministerium kann bereits abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen anrechnen.

(2) Soweit eine Anrechnung erfolgt, ist in dem Prüfungszeugnis ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(3) Das Prüfungsamt kann in anderen Studiengängen erbrachte gleichwertige Studienleistungen auf entsprechende Anforderungen für die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen anrechnen.«.

19. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung zu den Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern erhält folgende Fassung:

»Vorbemerkung:

Die nachfolgend für die einzelnen Fächer vorgeschriebene Teilnahme an Übungen und Praktika ist durch Bescheinigungen nachzuweisen, in denen die erfolgreiche Mitarbeit bestätigt wird. Die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Anforderungen, die verbindlicher Bestandteil der Prüfung sind. Der Prüfungsteilnehmer kann sich darin in einem Schwerpunkt prüfen lassen, wobei ihm höchstens die Hälfte der Prüfungszeit eingeräumt wird.«.

b) In Teil »A. Erziehungswissenschaftlicher Bereich« erhält das Fach »Erziehungswissenschaft« folgende Fassung:

»Erziehungswissenschaft
(Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik)

Voraussetzungen:

Teilnahme an mindestens einer Übung für Fortgeschrittene.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Erziehungsprozesse und ihre anthropologischen und sozio-kulturellen Voraussetzungen und Folgen.
2. Erziehungsinstitutionen und ihre Theorie, insbesondere die Theorie der Schule unter Berücksichtigung von Fragen der Bildungsplanung, der Bildungspolitik und der Bildungsreform.
3. Curriculumtheorie und Modelle der Curriculumkonstruktion einschließlich der Probleme der Evaluation.
4. Analyse, Planung und Kontrolle von Lehr- und Lernprozessen im Unterricht.
5. Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung und Forschungsmethoden.

Zusätzlich beim Stufenschwerpunkt Grundschule:

1. Spezifische curriculare Ansätze im Primarbereich (z. B. Sachunterricht und Geschlechterziehung).
2. Formen und Methoden des Lehrens und Lernens im Elementar- und Primarbereich.
3. Lernvoraussetzungen sowie Lern- und Verhaltensstörungen, Schülerbeurteilung und Grundfragen der Bildungsberatung.

Zusätzlich beim Stufenschwerpunkt Hauptschule:

1. Kenntnis spezifischer pädagogischer und schulorganisatorischer Probleme des Stufenschwerpunktes Hauptschule (z. B. Differenzierung Orientierungsstufe).
 2. Spezifische curriculare Ansätze (z. B. Bereich »Arbeit-Wirtschaft-Technik«, Geschlechterziehung, Verkehrserziehung).
 3. Verfahren der Schülerbeurteilung und Leistungsmessung insbesondere im Hinblick auf die Berufswahl.«.
- c) In Teil »A. Erziehungswissenschaftlicher Bereich« wird beim Fach Soziologie/Politik nach Nummer 6 folgender Satz angefügt:

»Für Bewerber mit Schwerpunkt Soziologie entfällt Nummer 5; für Bewerber mit Schwerpunkt Politik entfällt Nummer 2.«.

- d) In Teil »B. Fachwissenschaftlich-fachdidaktischer Bereich« wird beim fachdidaktischen Teil – Anforderungen – folgende Nummer 6 eingefügt:

»6. Kenntnisse der geltenden Lehrpläne für Grund- und Hauptschulen in Baden-Württemberg.«.

- e) In Teil »B. Fachwissenschaftlich-fachdidaktischer Bereich« erhält im fachwissenschaftlichen Teil das Fach Werkerziehung folgende Fassung:

»Werken/Technik

Voraussetzungen:

Teilnahme an drei (im Beifach: zwei) fachpraktischen Übungen, einer fachpraktischen Lehrveranstaltung in Maschinenpraxis und Unfallverhütung, an einer fachwissenschaftlichen Übung für Fortgeschrittene sowie einer fächerübergreifenden Übung aus dem Bereich »Arbeit-Wirtschaft-Technik«.

Anforderungen:

Wahlfach

1. Fähigkeit zur selbständigen Planung, Herstellung, Nutzung und Beurteilung einfacher technischer Gegenstände.
2. Fähigkeiten zur Reflexion von Problemen bei der Planung und Gestaltung sowie beim Einsatz technischer Gegenstände im privaten und öffentlichen Lebensbereich sowie in der Arbeits- und Berufswelt unter Beurteilungsaspekten wie: Funktion, Zweckmäßigkeit, Gebrauchstüchtigkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltbelastung, Zumutbarkeit und Gestalt.
3. Kenntnis grundlegender fachwissenschaftlicher Zusammenhänge die für den Unterricht von Bedeutung sind (zwei Schwerpunkte):
 - 3.1 der Produktionstechnik: Werkstoffe, technologische Grundverfahren, Produktionsprozesse, Produktionsentwicklung,
 - 3.2 der Maschinenteknik: Grundlagen der Maschinensystematik, Maschinensysteme und deren Einsatz,
 - 3.3 der Bautechnik: Grundlagen der Baustatik, Bausysteme und Baunutzung,

3.4 der Informationstechnik: Grundlagen der Elektrotechnik, der Steuerungs- und Regeltechnik und ihrer Anwendung.

Beifach

1. Fähigkeit zur selbständigen Planung, Herstellung, Nutzung und Beurteilung einfacher technischer Gegenstände.
 2. Fähigkeit zur Reflexion von Problemen bei der Planung und Gestaltung sowie beim Einsatz technischer Gegenstände im privaten und öffentlichen Lebensbereich sowie in der Arbeits- und Berufswelt unter Beurteilungsaspekten wie Funktion, Zweckmäßigkeit und Gebrauchstüchtigkeit.
 3. Kenntnis grundlegender fachwissenschaftlicher Zusammenhänge, die für den Unterricht von Bedeutung sind (ein Schwerpunkt):
 - 3.1 der Produktionstechnik: Werkstoffe, technologische Grundverfahren, Produktionsprozesse, Produktionsentwicklung,
 - 3.2 der Maschinenteknik: Grundlagen der Maschinensystematik, Maschinensysteme und deren Einsatz,
 - 3.3 der Bautechnik: Grundlagen der Baustatik, Bausysteme und Baunutzung.«.
- f) In Teil »B. Fachwissenschaftlich-fachdidaktischer Bereich« erhält im fachwissenschaftlichen Teil das Fach Hauswirtschaft mit Textilem Werken folgende Fassung:

»Hauswirtschaft mit Textilem Werken

Voraussetzungen:

Teilnahme an mindestens drei fachpraktischen Übungen, einer Übung für Fortgeschrittene sowie einer fächerübergreifenden Übung aus dem Bereich »Arbeit-Wirtschaft-Technik«.

Anforderungen:

1. Kenntnisse in der Wirtschafts- und Betriebslehre des Haushalts im Zusammenhang mit fachpraktischen Fragen.
2. Vertieftes Wissen in Ernährungs- und Nahrungsmittellehre.
3. Grundkenntnisse in Hygiene- und Gesundheitslehre.
4. Kenntnisse in der Bekleidungsphysiologie.

5. Beherrschung der im Textilen Werken angewandten Techniken und Gestaltungsverfahren.«.

20. Anlagen 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

»Anlage 2

Anforderungen für das obligatorische Grundschulstudium

Voraussetzungen:

Teilnahme an je einer Übung zum Anfangsunterricht im Lesen/Schreiben, zum Anfangsunterricht in der Mathematik sowie an einer Übung zum Sachunterricht.

Anforderungen:

1. Analyse von Werken des Anfangsunterrichts im Lesen und in der Mathematik (z. B. Didaktisches Konzept, Lernvoraussetzungen, Aufbau, Unterrichtspraktische Erprobung).
2. Analyse von Erziehungs- und Lernsituationen in der Eingangsstufe oder im 1. und 2. Schuljahr (z. B. Spiel, Lernerfahrungen, Soziales Milieu).
3. Kenntnis der Grundprobleme des Sachunterrichts.

Anlage 3

Schulpraktische Ausbildung

Voraussetzungen:

- a) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika in der Grundschule und in der Hauptschule.
- b) Teilnahme an einer speziell auf die schulpraktische Ausbildung bezogenen Übung für Fortgeschrittene im erziehungswissenschaftlichen Bereich.
- c) Teilnahme an einer speziell auf die schulpraktische Ausbildung bezogenen Übung in der Didaktik des Wahlfaches und Beifaches.

Anforderungen:

1. Tagespraktika (schulpraktische Übungen zur Einführung):
 - 1.1 Fähigkeit der Beobachtung, Analyse, Interpretation und Dokumentation einzelner unterrichtlicher Vorgänge in verschiedenen Altersstufen,
 - 1.2 Einblick in die Probleme der Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung,
 - 1.3 Übernahme von Einzelaufgaben oder Erwerb einzelner Lehrfertigkeiten im Rahmen von Unterrichtseinheiten.

2. Blockpraktika:

- 2.1 Kenntnis der besonderen psychologischen und sozio-kulturellen Voraussetzungen der Ausbildungsklassen oder einzelner Schüler,
- 2.2 Fähigkeit, im Rahmen der Gesamtplanung des Praktikums unterrichtliche Teilaufgaben (Themenauswahl, Medienauswahl, Kontrollverfahren, Differenzierung nach Lerngruppen) in Absprache mit dem Mentor oder dem Ausbildungslehrer zu planen und zu realisieren,
- 2.3 Kenntnis der Grundfragen der Schulorganisation, der Schulverwaltung und Einblick in die Probleme der regionalen Schulplanung,
- 2.4 Dokumentation in einem Bericht.
3. Tagespraktika (schulpraktische Übungen für Fortgeschrittene):
 - 3.1 Fähigkeit im Rahmen der Gesamtplanung des Ausbildungslehrers Unterrichtseinheiten schriftlich zu entwerfen und durchzuführen,
 - 3.2 Fähigkeit, Lehrversuche und pädagogische Situation zu reflektieren (z. B. Differenzen zwischen Planung und Durchführung erkennen und begründen),
 - 3.3 Fähigkeit zur Analyse von Unterrichtsinhalten im Hinblick auf ihre Funktionen in einem Unterrichtsfach oder in einem Teilcurriculum oder in einem unterrichtlichen Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung des Wahlfaches oder des Beifaches und des Stufenschwerpunktes,
 - 3.4 Fähigkeit, neuere Ansätze der Erziehungswissenschaft in die Praxis umzusetzen.«.

§ 2

1. Die Vorschriften des § 1 finden erstmals bei der Prüfung im Frühjahr 1976 Anwendung.
2. Bewerber, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 1975/76 aufgenommen haben, können auf Antrag die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen hinsichtlich der fachlichen Anforderungen, der Inhalte und der Prüfungsgegenstände nach der Verordnung in der bisherigen Fassung ablegen.

Bewerber, die ihr Studium mit einer Studiengangkombination begonnen haben, die nach der Verordnung in ihrer bisherigen Fassung zugelassen war, aber in dieser Verordnung nicht mehr zugelassen ist, können ihre Prüfung noch in ihrer bisherigen Fächerverbindung

nach der Verordnung in ihrer bisherigen Fassung ablegen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 1 »§ 4« am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften des § 1 Nr. 1 »§ 4« treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft.

STUTTGART, den 14. November 1975

DR. HAHN

Verordnung des Justizministeriums zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 18. November 1975

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2089) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 9. September 1975 (Ges.Bl. S. 639) und auf Grund der Nr. 16 der Vorbemerkungen zu Abschnitt I der Baden-Württembergischen Besoldungsordnung A – Anl. I zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1975 (Ges.Bl. S. 333) – wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamte) erhalten zur Abgeltung des ihnen durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Aufwands eine Entschädigung.

(2) Hilfskräften, die im Bedarfsfall mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt werden, werden die notwendigen Aufwendungen auf Nachweis erstattet.

§ 2

Als Entschädigung erhält der Gerichtsvollzieher die von ihm erhobenen Schreibaufwendungen und einen Anteil der von ihm für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren (Gebührenanteil). Der Gebührenanteil wird für die Zeit vom 1. Oktober 1975 bis 31. Dezember 1975 auf 60 v. H. festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gebührenanteil für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf im Regelfall den Betrag von 300 DM nicht übersteigen. Über einen höheren Gebührenanteil entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt für die Zeit vom 1. Oktober 1975 bis 31. Dezember 1975 3675 DM. Wird der Höchstbetrag an Gebührenanteilen überschritten, so verbleiben dem Gerichtsvollzieher 40 v. H. des Mehrbetrages.

(3) Wird ein Gerichtsvollzieher nicht für den gesamten in Absatz 2 genannten Zeitraum beschäftigt, so ist sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Als Höchstbetrag gilt in diesem Falle

für jeden Monat (Kalendermonat oder 30 Kalendertage) ein Drittel

und für die überschießenden Tage oder bei kürzeren Beschäftigungszeiten

für jeden Kalendertag ein Neunzigstel des Höchstbetrages nach Absatz 2.

(4) Die Höchstbeträge nach den Absätzen 2 und 3 erhöhen sich um 12 DM für jeden Kalendertag, für den der Gerichtsvollzieher zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines verhinderten Gerichtsvollziehers oder die Verwaltung einer weiteren Stelle eines Gerichtsvollziehers übernimmt. Dies gilt nicht für Urlaubsvertretungen im üblichen Umfang und für sonstige Vertretungen bis zu 3 Wochen.

(5) Wird der Gerichtsvollzieher während des Kalenderjahres versetzt oder erhält er innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Beschäftigungsaufträge, so können die Gebührenanteile für die einzelnen Beschäftigungszeiträume zusammengerechnet werden, wenn der Gerichtsvollzieher es beantragt.

(6) Von den Absätzen 2 und 3 darf nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Justizministeriums abgewichen werden.

§ 4

(1) Der Gerichtsvollzieher hat die Gebührenanteile bei den Abrechnungen mit der Gerichtskasse vorläufig zu errechnen und einzubehalten. Er darf darüber nach der Ablieferung der der Landeskasse verbleibenden Gebühren verfügen.

(2) Die Gebührenanteile werden nach den besonderen Bestimmungen festgesetzt und angewiesen.

(3) Es steht dem Gerichtsvollzieher frei, die Beträge, die er nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 erst nach der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung abzuliefern hat, schon vorher bei einer Abrechnung mit der Gerichtskasse abzuliefern.

§ 5

Die Entschädigung im Sinne der §§ 2 und 6 Abs. 1 wird in Höhe von 30 v. H. als Aufwandsentschädigung gezahlt. Damit sind alle Kosten für die Unterhaltung des Büros mit Ausnahme der Kosten für die Beschäftigung einer Bürokraft abgegolten.

§ 6

(1) Einem Gerichtsvollzieher, der länger als 2 Wochen an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist (z. B. durch Krankheit), kann für die Dauer der Verhinderung eine Entschädigung als Ersatz für die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebes insoweit gewährt werden, als diese Aufwendungen aus den zur Deckung des Aufwandes des Gerichtsvollziehers bestimmten Dienstentnahmen der letzten 6 Monate nicht bestritten werden können.

(2) Die notwendigen nachgewiesenen Mehraufwendungen aus Anlaß der Erkrankung einer Bürokraft können dem Gerichtsvollzieher erstattet werden, soweit diese Aufwendungen aus den zur Deckung des Aufwandes des Gerichtsvollziehers bestimmten Dienstentnahmen der letzten 6 Monate nicht bestritten werden können.

(3) Über die Gewährung einer Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

STUTTGART, den 18. November 1975

DR. BENDER

**Verordnung des Innenministeriums und des
Finanzministeriums zur Durchführung des
Gesetzes über den kommunalen
Finanzausgleich im Rechnungsjahr 1975
(FAG DV 1975)**

Vom 20. November 1975

Auf Grund von § 7 Abs. 2, § 9 Buchst. a), § 10 Abs. 3 und § 10 a. Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanz-

ausgleich (FAG 1973) in der Fassung des Gesetzes vom 26. November 1974 (Ges.Bl. S. 508), wird verordnet:

§ 1

Zu § 7 Abs. 2 FAG 1973

(1) Der Kopfbetrag, mit dem die Einwohnerzahl einer Gemeinde zu ihrer Bedarfsmeßzahl vervielfacht wird, beträgt je Einwohner bei Gemeinden

a) mit 3 000 oder weniger Einwohnern	485 DM
b) mit 10 000 Einwohnern	534 DM
c) mit 20 000 Einwohnern	566 DM
d) mit 50 000 Einwohnern	604 DM
e) mit 100 000 Einwohnern	647 DM
f) mit 200 000 Einwohnern	721 DM
g) mit 500 000 oder mehr Einwohnern	791 DM.

(2) Für die Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten je die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 DM nach oben abgerundeten Beträge.

§ 2

Zu § 9 Buchst. a) FAG 1973

Der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 20,8 v. H. zugrunde zu legen.

§ 3

Zu § 10 Abs. 3 FAG 1973

Der Kopfbetrag, mit dem die nach § 10 Abs. 2 FAG 1973 umgerechnete Einwohnerzahl eines Landkreises zu seiner Bedarfsmeßzahl vervielfacht wird, beträgt 184 DM je Einwohner.

§ 4

Zu § 10 a Abs. 2 FAG 1973

Der Feststellung der Umlagekraftmeßzahlen sind die Steuerkraftsummen der Stadtkreise und der Landkreise mit dem Teilbetrag von 8,3 v. H. zugrunde zu legen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an in Kraft. Sie gilt für das Rechnungsjahr 1975.

STUTTGART, den 20. November 1975

Innenministerium

SCHIESS

Finanzministerium

GLEICHAUF

Verordnung des Finanzministeriums über die Berufung der sachkundigen Mitglieder der Gutachterausschüsse bei den Oberfinanzdirektionen

Vom 20. November 1975

Auf Grund des § 67 Abs. 3 Nr. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (Ges.Bl. S. 606) wird verordnet:

§ 1

Die Berufung der sachkundigen Mitglieder der Gutachterausschüsse bei den Oberfinanzdirektionen (§ 67 Abs. 3 Nr. 3 des Bewertungsgesetzes) wird auf die Oberfinanzdirektionen übertragen. Die sachkundigen Mitglieder werden für die landwirtschaftliche Abteilung, die Weinbauabteilung und die Gartenbauabteilung im Einvernehmen mit den Regierungspräsidien (Abteilung Ernährung und Veterinärwesen) und für die forstwirtschaftliche Abteilung im Einvernehmen mit den Forstdirektionen berufen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 20. November 1975

GLEICHAUF

Anordnung des Finanzministeriums über die Errichtung von Landesoberkassen

Vom 20. November 1975

Auf Grund von § 79 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (Ges.Bl. S. 428) wird bestimmt:

I.

Es werden errichtet

1. bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart
die Landesoberkasse Stuttgart
die Landesoberkasse Metzingen

2. bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe
die Landesoberkasse Karlsruhe
3. bei der Oberfinanzdirektion Freiburg
die Landesoberkasse Freiburg

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

STUTTGART, den 20. November 1975

GLEICHAUF

zur Gleichstellung der in § 29 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Tätigkeiten mit den Tätigkeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

STUTTGART, den 25. November 1975

GLEICHAUF

**Verordnung des Finanzministeriums
zur Übertragung von Zuständigkeiten nach
§ 29 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes
und § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung
der Landesregierung über die Gewährung
von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter**

Vom 25. November 1975

Auf Grund von § 29 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, geändert durch das Vierte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2089), und § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter vom 17. September 1963, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter vom 3. Oktober 1969 (Ges.Bl. S. 219), wird verordnet:

§ 1

Das Finanzministerium, zugleich als Träger der Aufgaben der übrigen obersten Dienstbehörden nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 2. Februar 1971, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (Ges.Bl. S. 413), überträgt die ihm zustehenden Befugnisse nach

- a) § 29 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und
- b) § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter

Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges.Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges.Bl. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Höchstzahlen an der Fachhochschule für Sozialwesen Mannheim im Wintersemester 1975/76 und Sommersemester 1976. Nr. HF710-1/MSo/10. Vom 10. Juni 1975.	48/49 21.6.75	22. 6. 75

Berichtigung

**der Zweiten Verordnung des Innenministeriums zur
Änderung der Verordnung über die Gebühren der
Landesstelle für Baustatik und der staatlichen Prüfümter
für Baustatik vom 15. Oktober 1975**

(Ges.Bl. S. 747)

In der Anlage (zu § 4 Abs. 2) ist die in der Gebührentafel unter Klasse 2 an letzter Stelle aufgeführte Zahl »0,35« durch die Zahl »0,39« zu ersetzen.

Einband- decken 1975

**Versandstelle
des Gesetzblattes für
Baden-Württemberg**

7 Stuttgart 1,
Augustenstraße 13

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **4.- DM** einschließlich Porto und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Lieferung nur nach Vorauszahlung des Betrages auf das Postscheckkonto 603 30-709 PSCHA Stgt. der Versandstelle des Gesetzblattes, 7 Stuttgart 1, Augustenstraße 13. **Auf der Überweisung, die als Bestellung gilt, bitte ausdrücklich vermerken »Einbanddecke 1975«**; eine zusätzliche schriftliche Mitteilung ist dann überflüssig. Eine Vorauszahlung ist jedoch nicht notwendig, wenn für den Besteller ein Sammelkonto geführt wird.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich Ende Februar 1976.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1975 wird den **Beziehern** im März 1976 **kostenlos** zugesandt.

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 11,- DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes 7 Stuttgart 1, Augustenstraße 13 - Tel. 6676 App. 2727 - gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 603 30-709 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 4,- DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.